

10829 Berlin, 24. Januar 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-345

Telefax: 030 78730-416

GeschZ.: I 55-1.40.22-75/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-420

Antragsteller:

Chemowerk GmbH
In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Geltungsdauer bis:

30. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 16 Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 vom Typ "PE-Auffangwanne 250/2" aus Polyethylen (PE-HD), die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Flachböden und profilierten Wänden versehen und können mit Gitterrosten aus feuerverzinktem Stahl ausgerüstet werden, die als Stellebene für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet) dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.

(3) Die Aufstellart der "PE-Auffangwanne 250/2", das Auffangvolumen und die Hauptabmessungen lauten bzw. betragen:

Typ / Art der Aufstellung	Auffangvolumen in l	Abmessung (L x B x H) in mm	max. zul. Tragkraft in kg	Anzahl Stell-ebenen
ohne Bodenabstand	225	1205 x 805 x 328	600	1 Gitterrost
mit 4 Arretierungsnocken (für Europaletten)		1205 x 805 x 368		
mit 2 Kufen		1205 x 805 x 428		
mit 4 Füßen		1205 x 805 x 428		

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(5) Werden die Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt, muss der Aufstellplatz überdacht sein. Dabei sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie vor Niederschlag, direkter UV-Einwirkung und vor Sturmeinwirkung ausreichend geschützt sind.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt¹ mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.



¹ Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; aus Medienlisten 40, Ausgabe Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(9) Bei Auffangvorrichtungen mit Gitterrost darf bei einem Austausch des Gitterrostes nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

(11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen dürfen nur die in der Werkstoffliste zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) genannten Formmassen verwendet werden. Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.10 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30°C standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.1.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 4⁶ der Chemowerk GmbH hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2 TRGS 514, September 1998, Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

3 TRGS 515, September 1998, Lagern Brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 19. August 2002

5 DIN 4102-1; Mai 1998; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

6 Name und Adresse des Herstellwerks ist dem DIBt bekannt



2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 – Übereinstimmungsnachweis - erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1.3)
- Werkstoff (PE-HD);
- Tragkraft der Stellebene (Gitterrost);[gemäß Abschnitt 5.1.1 (9)]
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-420"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Produkteigenschaften zu prüfen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁷ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stellevbenen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen bzw. Umsetzen der einzeln stehenden Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen kompetenten Sachverständigen⁸ nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

⁷ DIN 18230-1:1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

⁸ Als Sachverständige nach Wasserrecht, die für Kunststofffragen zuständig sind, kommen solche Sachverständige infrage, die in einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle mit dem zugelassenen Bauprodukt befasst sind oder vom DIBt dafür benannt wurden.



(3) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(5) Bei Behältern, die auf Arretierungsnocken, Füßen oder Kufen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls Lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(6) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(7) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(8) Sind bei der Verwendung der Auffangvorrichtung mit Stellebene Stützelemente (PE-Stützrohr s. Anlage 1.10) vorgesehen, darf eine Verwendung nur mit den dafür vorgesehenen Stützelementen erfolgen.

(9) Die max. zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen beträgt bei gleichmäßig verteilter Last auf der Stellebene 600 kg.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (7) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen gemäß Abschnitt 1 (3) nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterrost verwendet werden, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen kompetenten Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.



(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter gelagert werden, sind diese aus/von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

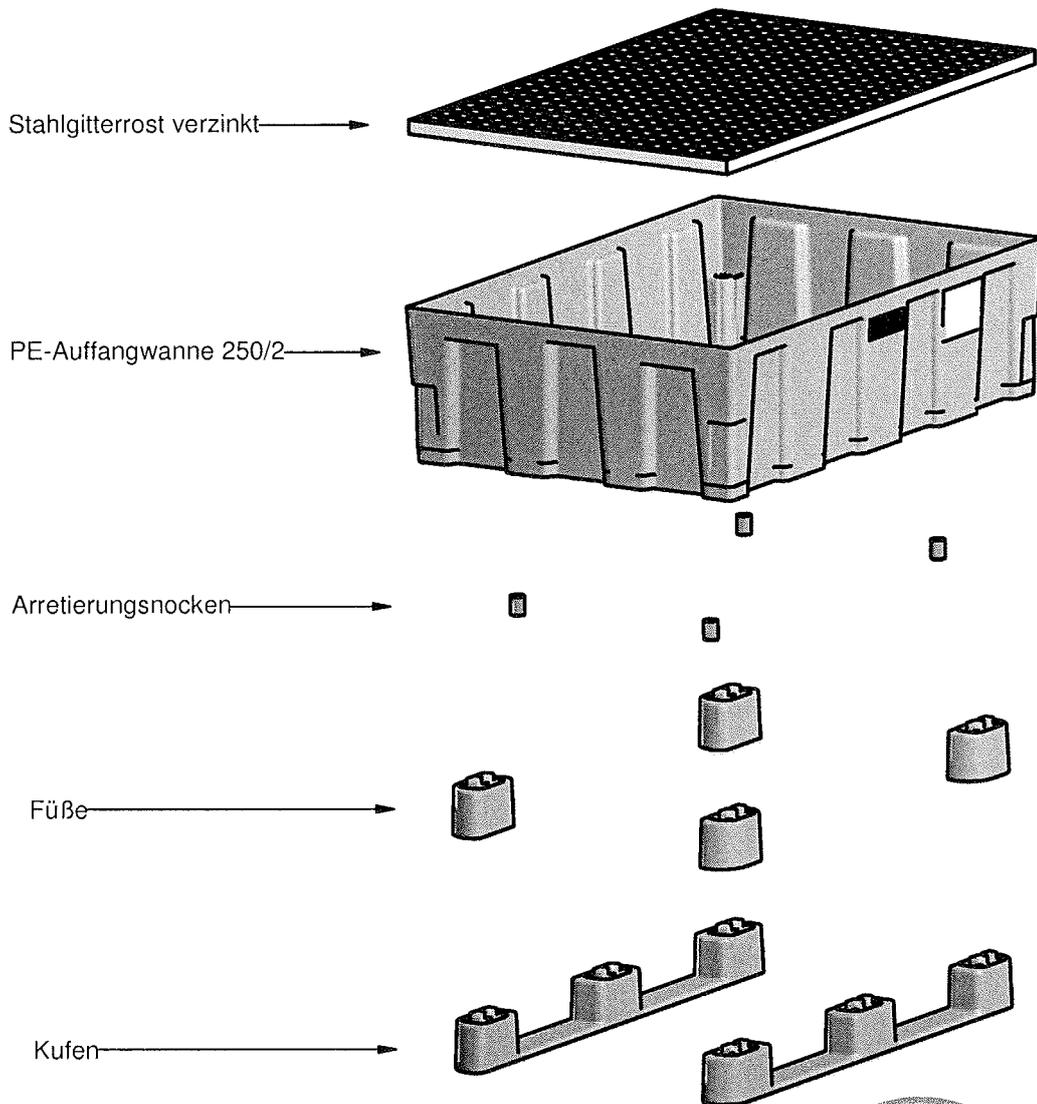
(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) und (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Leichsenring





Antragsteller:

CHEMO

Inhalt der Zeichnung:

PE-Auffangwanne 250/2

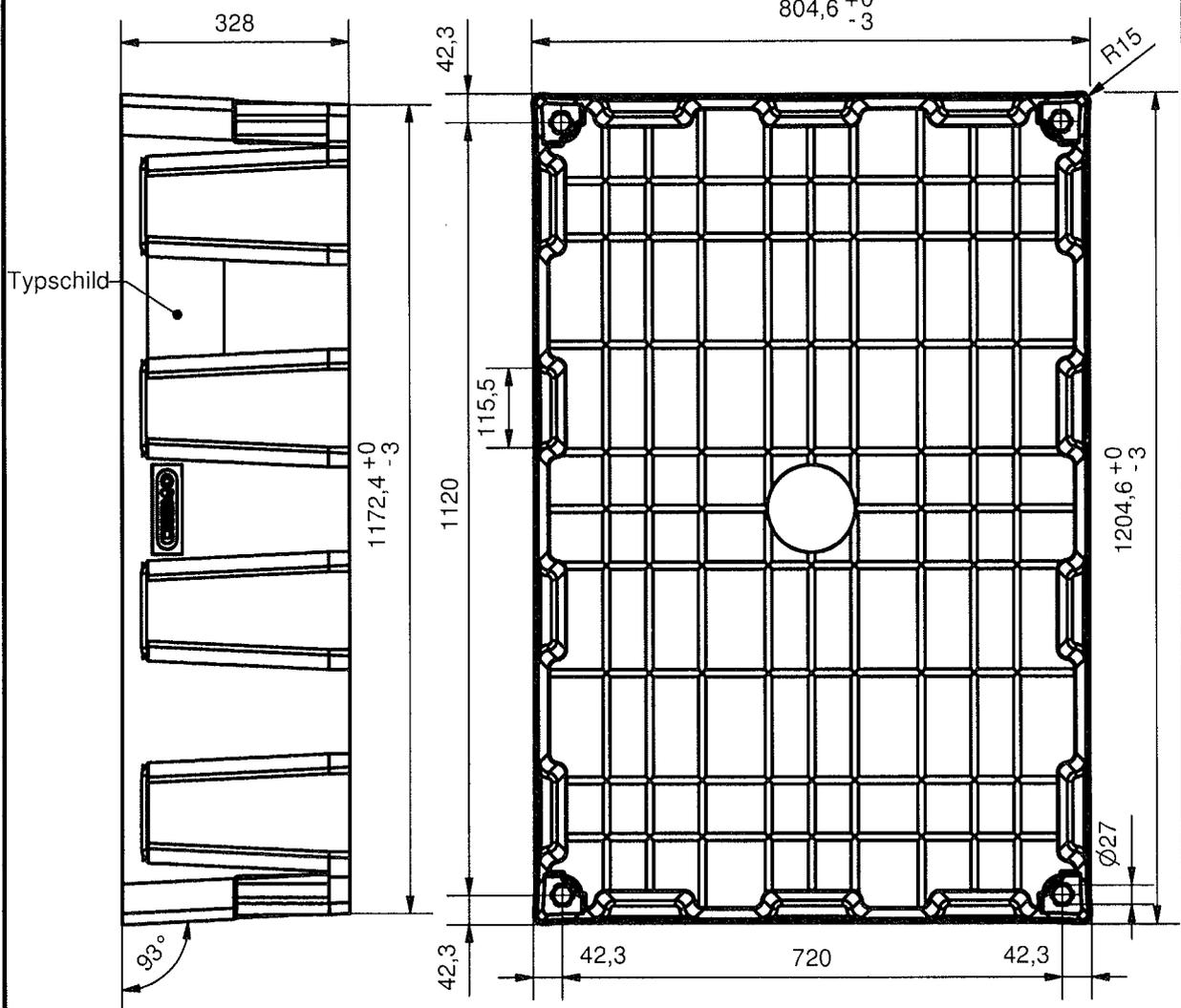
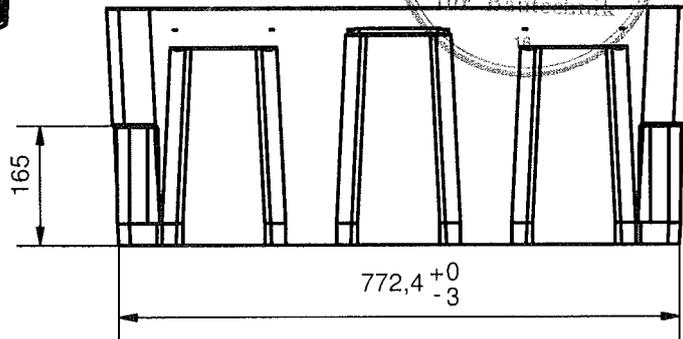
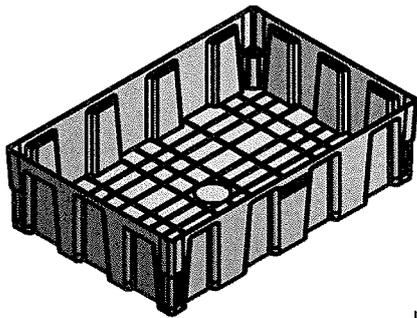
Übersicht

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

PE-Auffangwanne 250/2

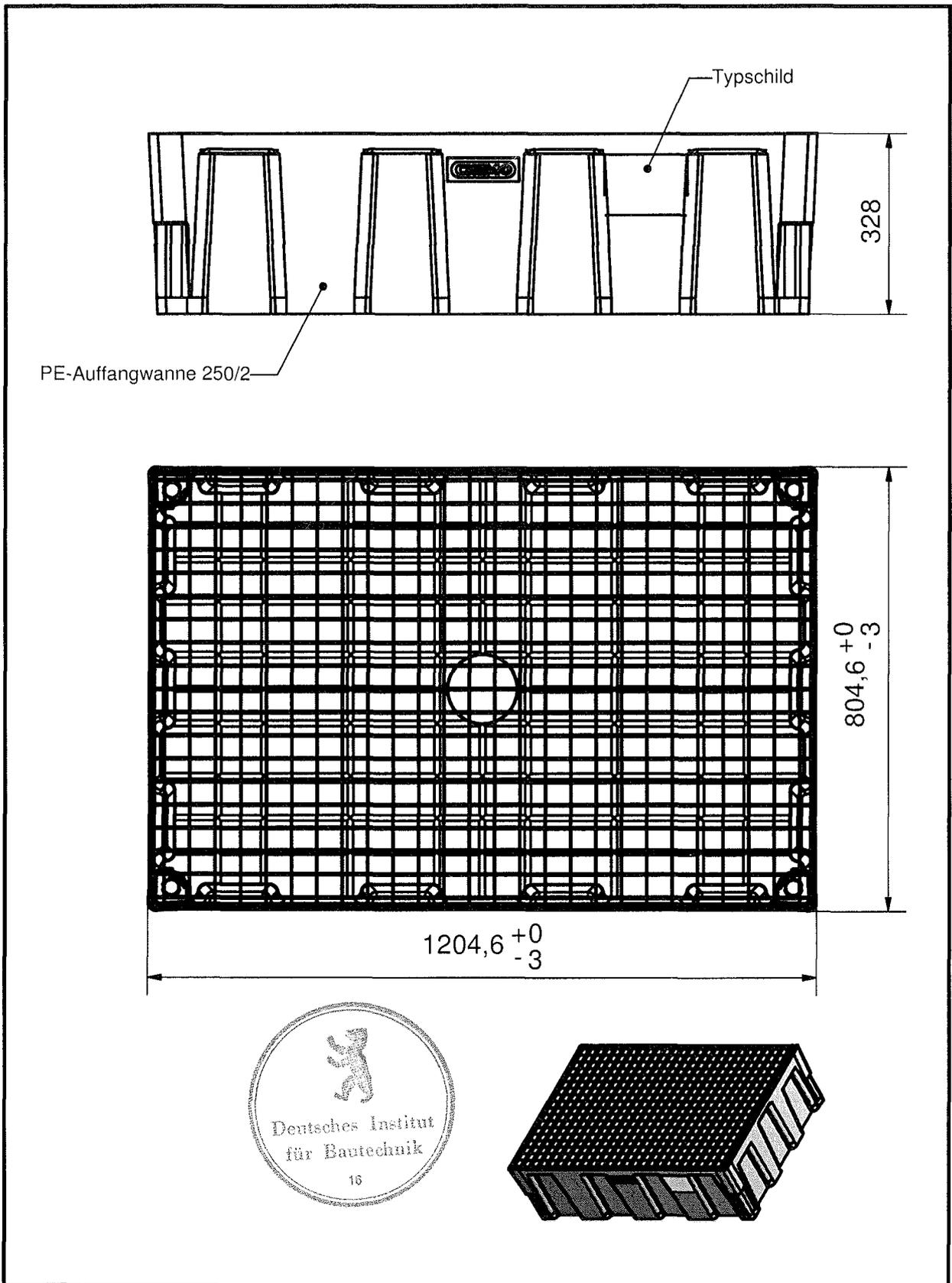
ohne Gitterrost

Anlage 1.1

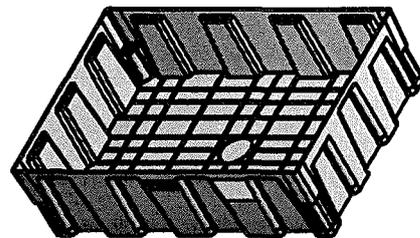
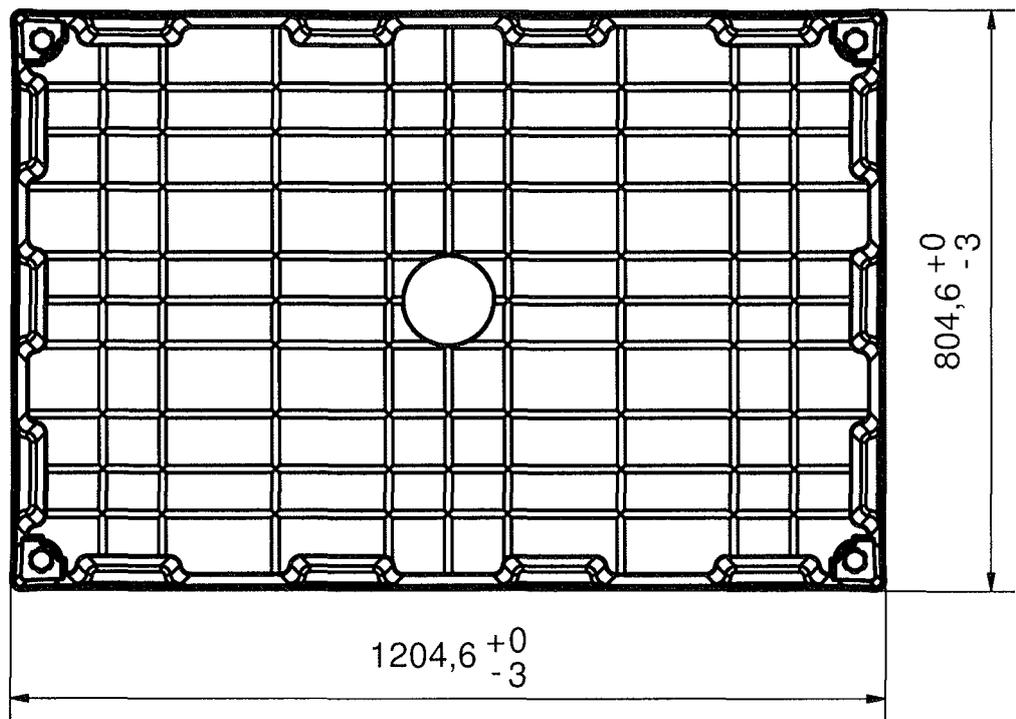
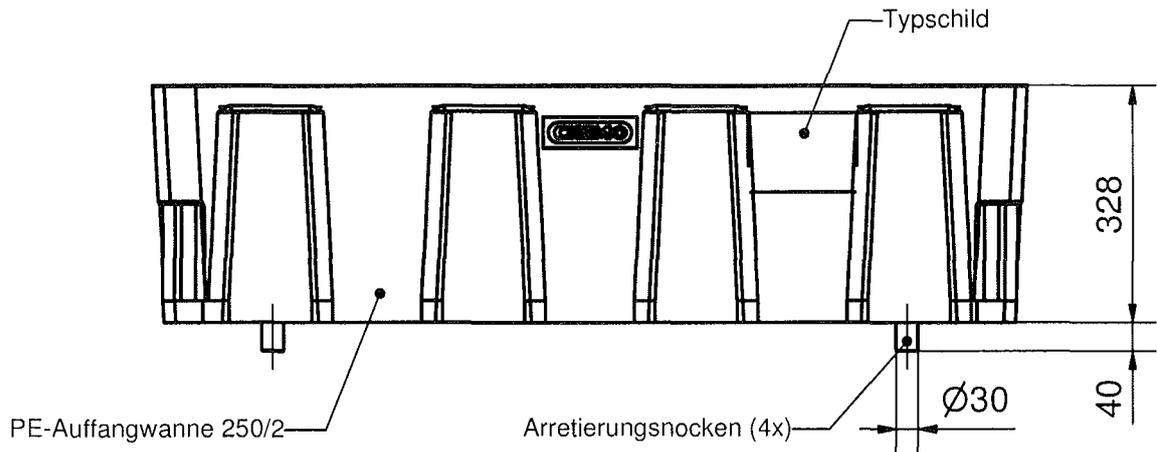
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008



<p>Antragsteller:</p> 	<p>Inhalt der Zeichnung:</p> <p>PE-Auffangwanne 250/2 Übersicht mit Gitterrost</p>	<p>Anlage 1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.22-420 vom 24.01.2008</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Antragsteller:



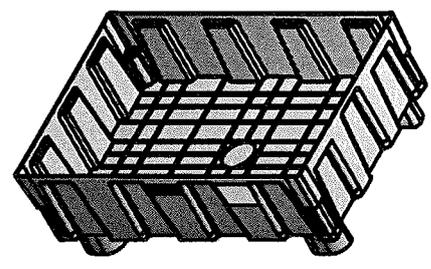
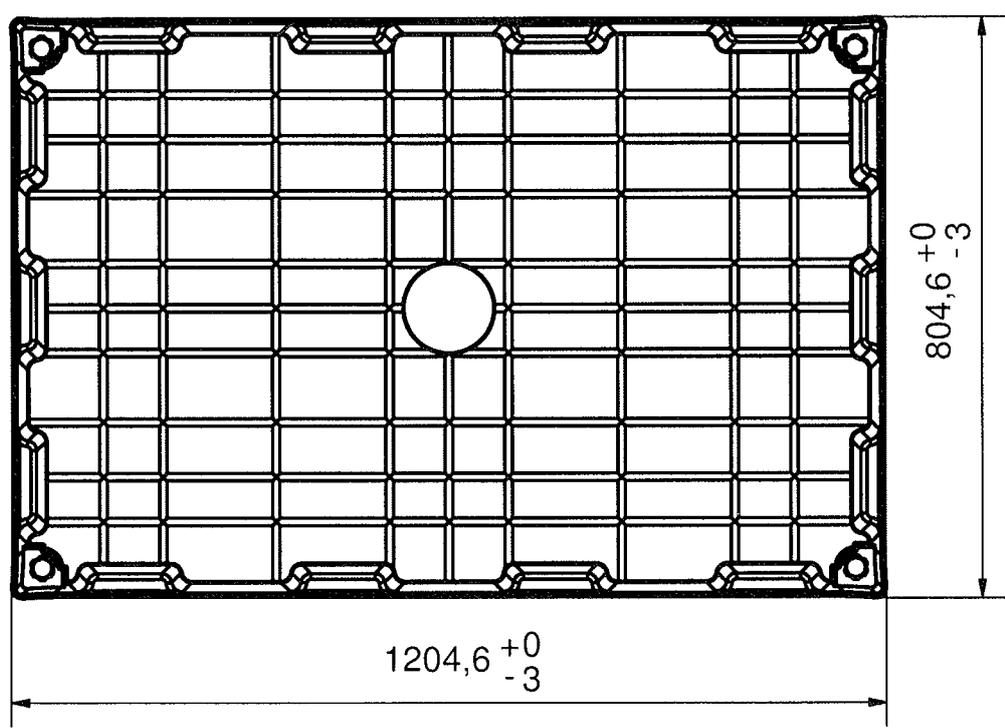
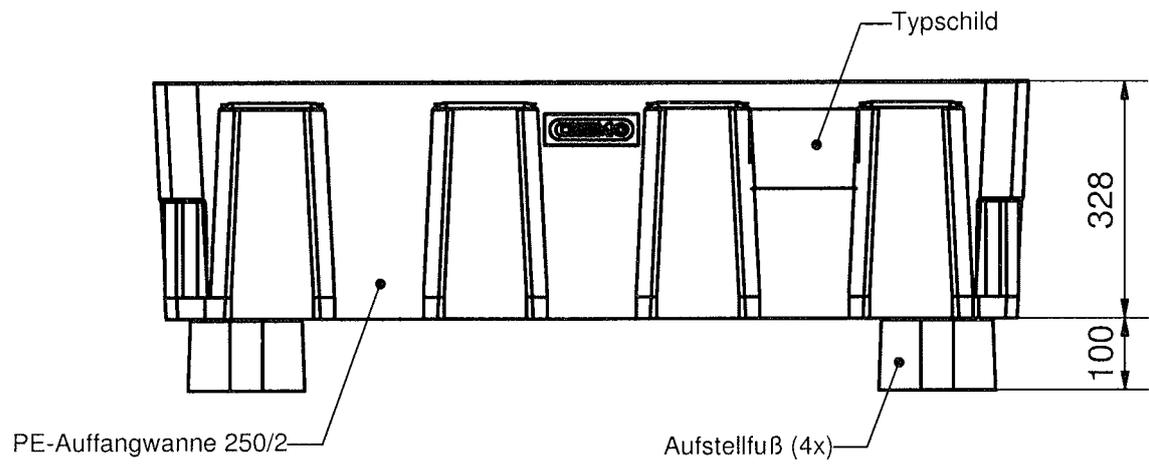
Inhalt der Zeichnung:

**PE-Auffangwanne 250/2
mit Arretierungsnocken
ohne Gitterrost**

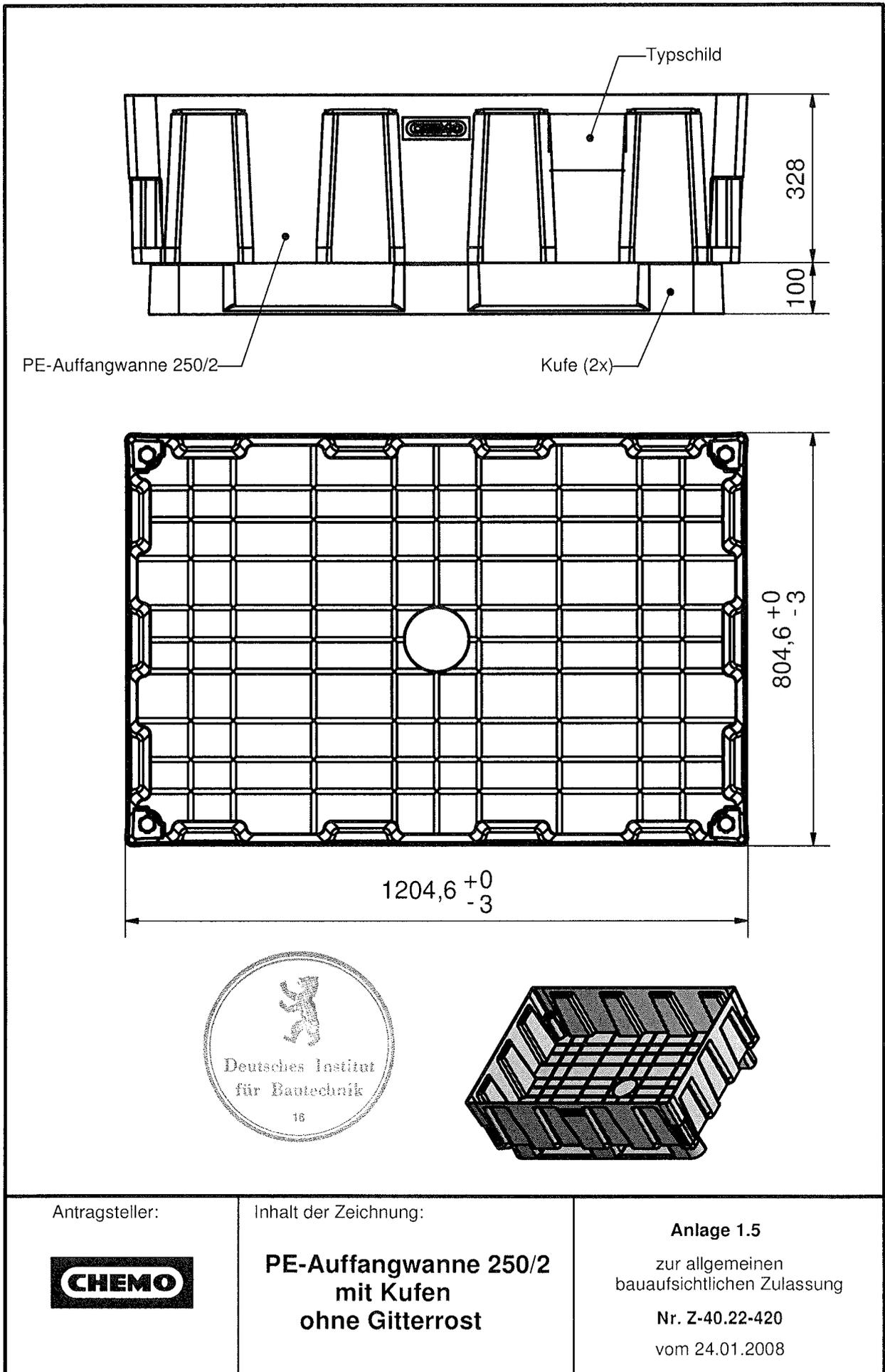
Anlage 1.3

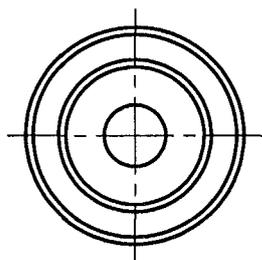
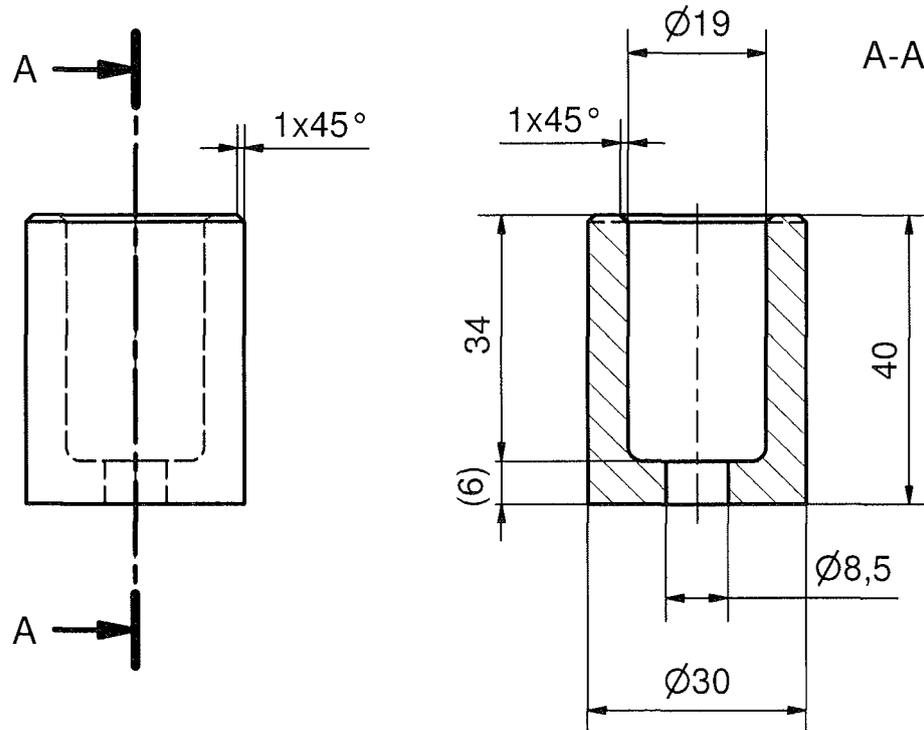
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420
vom 24.01.2008



<p>Antragsteller:</p> 	<p>Inhalt der Zeichnung:</p> <p>PE-Auffangwanne 250/2 mit Aufstellfüßen ohne Gitterrost</p>	<p>Anlage 1.4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.22-420 vom 24.01.2008</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





Werkstoff: POM

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

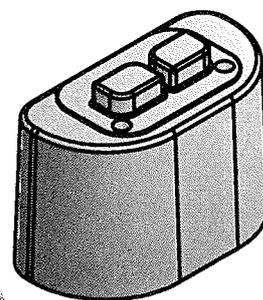
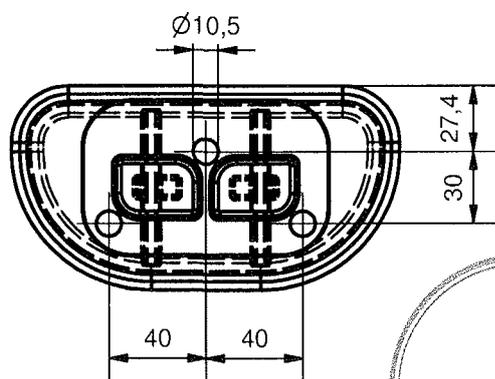
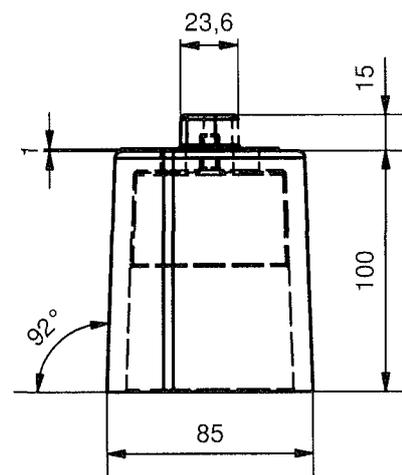
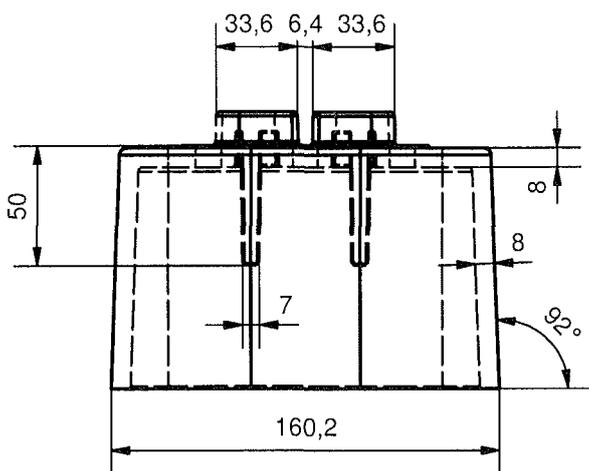
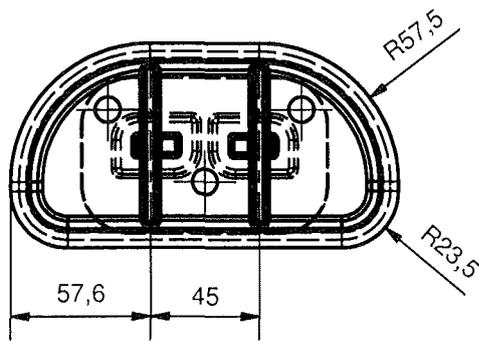
**Arretierungsnocken
für
PE-Auffangwanne 250/2**

Anlage 1.6

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008



Werkstoff: PE

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

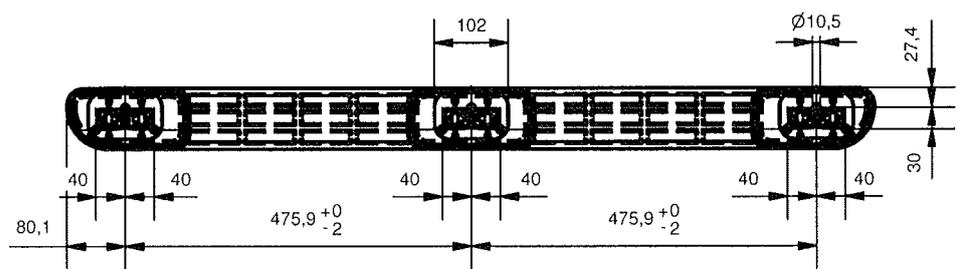
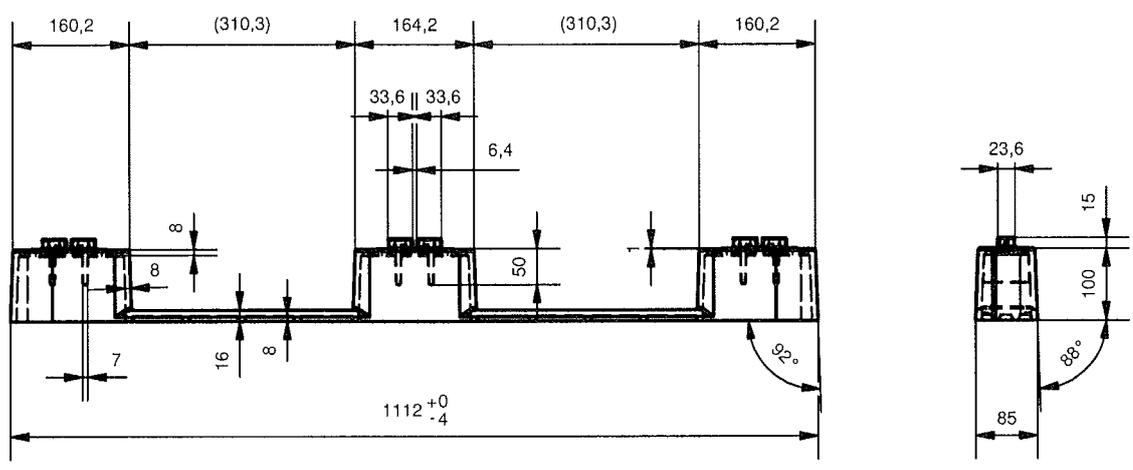
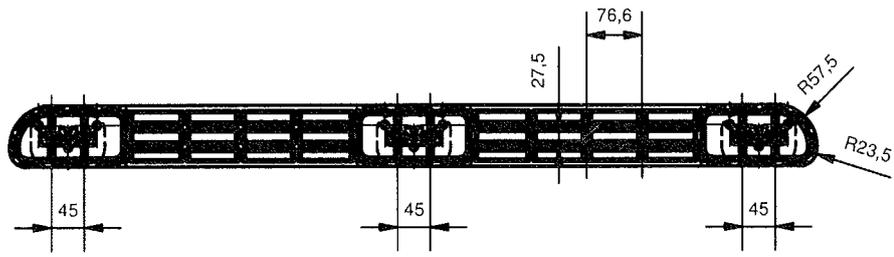
**Aufstellfuß
für
PE-Auffangwanne 250/2**

Anlage 1.7

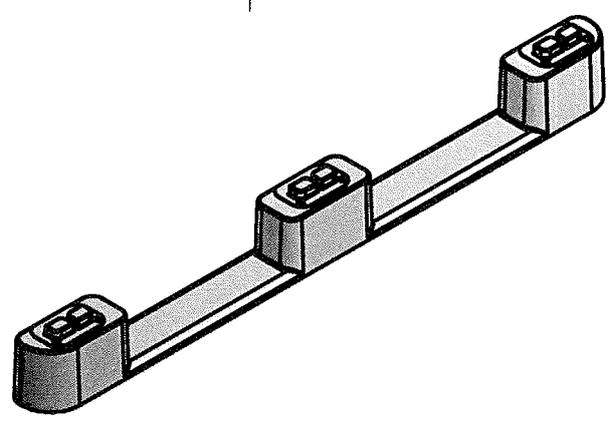
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008



Werkstoff: PE



Antragsteller:



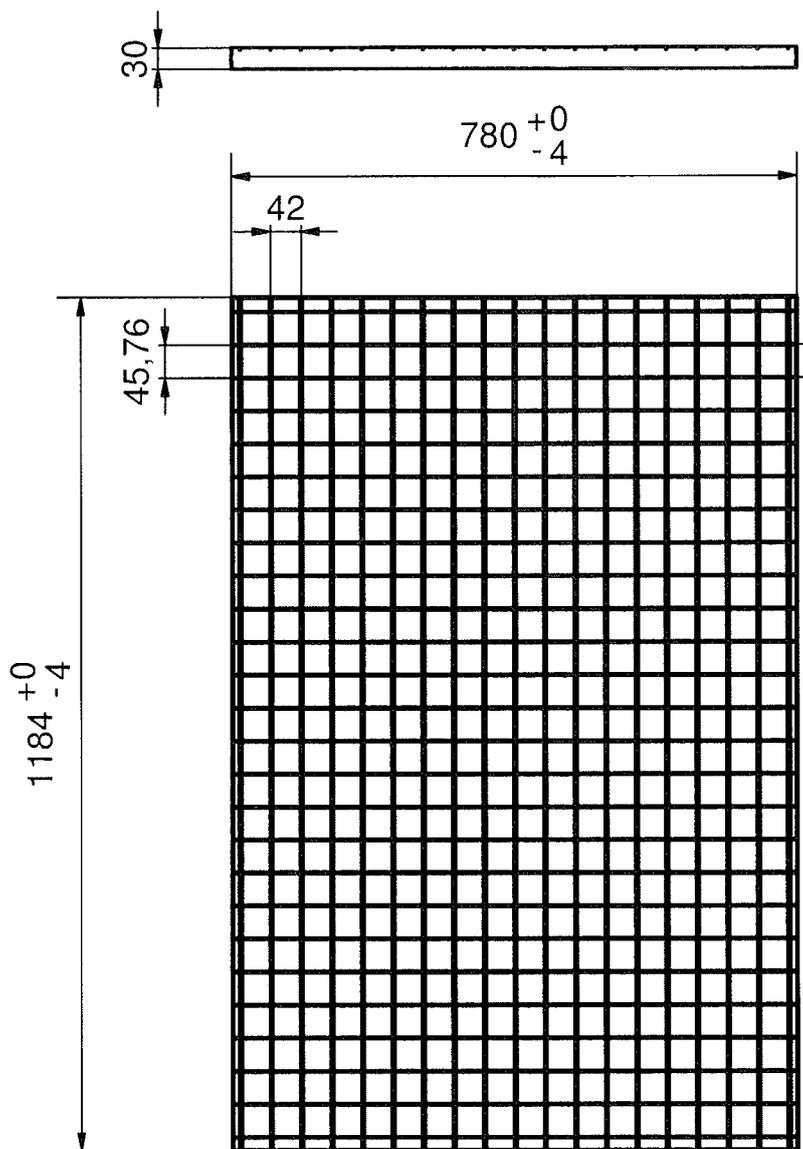
Inhalt der Zeichnung:

**Kufe
für
PE-Auffangwanne 250/2**

Anlage 1.8

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420
vom 24.01.2008



Bemerkung:

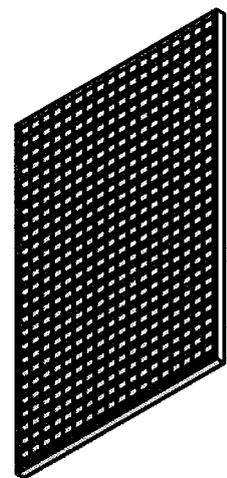
Tragstab, FI 30x2
 Querstab, Rd. 4
 Randeinfassung FI 30x2
 Flächenlast 12 kN/m²



Deutsches Institut
 für Bautechnik

18

feuerverzinkt



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

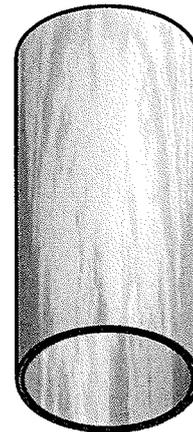
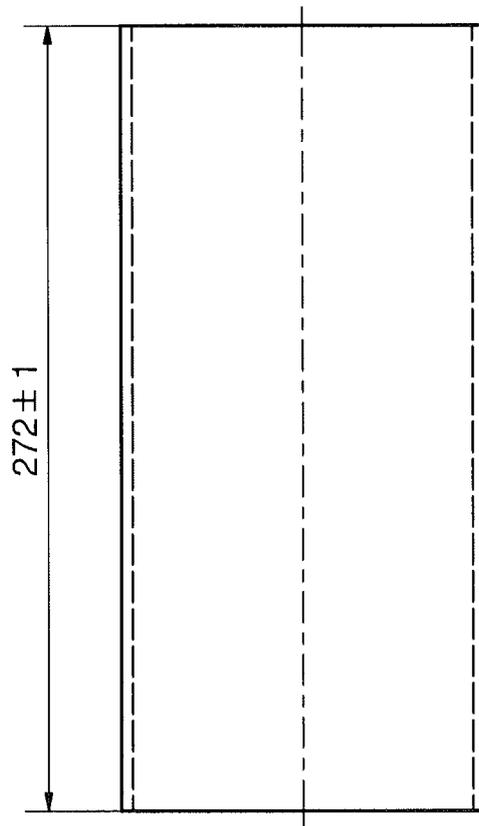
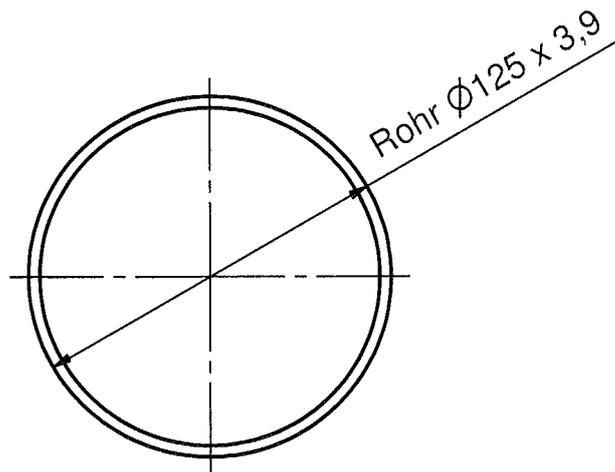
**Stahlgitterrost
 für
 PE-Auffangwanne 250/2**

Anlage 1.9

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008



Werkstoff: HD-PE

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Stützrohr
für
PE-Auffangwanne 250/2**

Anlage 1.10

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-420

vom 24.01.2008

Werkstoffe

1 Formmassen

Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen darf nur die in Tabelle 1 aufgeführte, durch Handelsnahme (s. auch Produktdatenblatt) und Hersteller genauer bezeichnete Formmasse, verwendet werden. Die Verwendung von Regranulat dieses Werkstoffs ist von der Verwendung ausgeschlossen:

Tabelle 1:

Handelsname Hersteller Formmassen-Bezeichnung DIN EN ISO 1872-1 / DIN 16776	Klassifizierung und Zulassungs- nummer**)	Dichte / (Compound) DIN EN ISO 1183 ¹ D _{R(a)} (23°C) g/cm ³	Schmelzindex DIN EN ISO 1133 ² MFR 190/2,16 _(a) g/(10 min)
Eraclene® MP 94 Polimeri Europa GmbH	PE-HD* —	> 0,960	7,0

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

* Die Formmasse darf als PE-HD nach DIN 8075 (alt) verwendet werden.

Sie wird letztmalig aufgenommen, benötigt eine eigene allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Verwendungszweck.

**) Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

2 Gitterroste

Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S 235 JR, Werkstoffnummer 1.0037), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461³, zu verwenden.

Herstellwerk: Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG, Salzkotten,
Güteüberwachung gemäß RAL-GZ 638.

Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.9 und der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Gitterroste

Bezeichnung der Auffang- vorrichtung	Gewicht (kg)	max. Belastung (kN/m ²)	Maße (L x B x H) (mm)	Maschen- teilung (mm)	Tragstab (mm)	Füllstab (mm)
PE-Auffangwanne 250/2	12,4	12,08	1184 x 780 x 30	45,76 / 42	30 x 2	Ø 4,0



1 DIN EN ISO 1183-1:2004-05, Kunststoffe - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004
DIN EN ISO 1183-2:2004-10, Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 2: Verfahren mit Dichtegradientensäule (ISO 1183-2:2004); D. Fassung EN ISO 1183-2:2004

2 DIN EN ISO 1133:2005-02, Kunststoffe- Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005

3 DIN EN ISO 1461:1999-05, Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken)- Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:1999); Deutsche Fassung EN ISO 1461:1999

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen, vor direkter UV-Einwirkung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen kompetenten Sachverständigen⁴ nach Wasserrecht oder eines Werkssachkundigen des Herstellers zu verfahren.

⁴ Als Sachverständige nach Wasserrecht, die für Kunststofffragen zuständig sind, kommen solche Sachverständige infrage, die in einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle mit dem zugelassenen Bauprodukt befasst sind oder vom DIBt dafür benannt wurden



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse der Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN 16776-1 / DIN EN ISO 1872-1 ⁵	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ⁶	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf nach Chargenwechsel

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

1.2 Anforderungen an den Formstoff

Für die Spritzguss geformten Bauteile aus der Formmasse nach Anlage 2, Abschnitt 1 gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁷ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 (a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ⁸ / -2 ⁹ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 20,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul)	N/mm ²		≥ 800

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



5 DIN EN ISO 1872-1:1999:10; Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

6 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen (enthält Änderung A1:1995), Deutsche Fassung EN 10204:2004

7 DIN EN ISO 1133:2005-09, Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005

8 DIN EN ISO 527-1:1996-04; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;

9 DIN EN ISO 527-2:1996-07; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

1.3 Bauteilprüfung

An der Auffangvorrichtung nach den Besonderen Bestimmungen Abschnitt 2.1.2 sind die nachfolgend genannten Prüfungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 Werkszeichnungen / zeichnerische Anlagen 1.1 bis 1.10	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdruck s. ZGS* Abschn. 4.3		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

(1) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.9 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Gitterroste) sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle Einsatzmassen (ohne Gitterroste, ohne Zubehör):

Auffangvorrichtung/ Aufstelltyp	Mindestmasse (ohne Zubehör) in kg	Abmessungen (L x B x T) in mm
Auffangwanne	16,0	1204,6 x 804,6 x 328
mit 4 Arretierknöpfen (für Europaletten)		1204,6 x 804,6 x 368
mit 4 Füßen		1204,6 x 804,6 x 428
mit 2 Kufen		1204,6 x 804,6 x 428

Tabelle Wanddicken

Auffangvorrichtung PE-Auffangwanne 250/2	Mindestwanddicke in mm
Seitenwand	≥5,8
Boden	≥5,8
Bodenverrippung	4,5



* ZGS: Zulassungsgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung November 2005

1.5 Prüfung von Gitterrosten

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Im Rahmen der Erstprüfung sind ergänzende Belastungsversuche über mindestens 30 Minuten entsprechend ZGS: "Zulassungsgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung November 2005" und TÜV-Untersuchungsbericht vom 07.12.2007 an der Auffangvorrichtung durchzuführen.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

